

Billardfreunde Creidlitz-Coburg e.V.

Beitragsordnung



Aufgrund des § 8 der Satzung (Fassung vom 01.06.2002) erläßt die Mitgliederversammlung der Billardfreunde Creidlitz-Coburg e.V. folgende Beitragsordnung:

§ 1

Beitrag jährlich					
	bis 12 Jahre	bis 18 Jahre (= jugendl.)	ab 18 Jahre	ab 18 Jahre Schüler, Student, Zivildienst, Wehrpflicht	Ruhegehaltsempfänger
Grundbeitrag/Passiv	frei	36 EURO	72 EURO	72 EURO	72 EURO
Aktivbeitrag zusätzl.	frei	66 EURO	132 EURO	66 EURO	60% vom Aktivbeitrag* (= 79,20 EURO)

*Der Betrag wird aufgerundet, so daß der Monatsbeitrag auf 10 Cent gerechnet werden kann.

Der Jahresbeitrag wird festgesetzt für:

passive Mitglieder ab 12 bis 18 Jahre	3,00 € / Monat	36,00 € / Jahr
passive Mitglieder ab 18 Jahre	6,00 € / Monat	72,00 € / Jahr
aktive Jugendliche bis 18 Jahre	8,50 € / Monat	102,00 € / Jahr
aktive Mitglieder ab 18 Jahre.....	17,00 € / Monat	204,00 € / Jahr
aktive Schüler, Studenten, Zivil- u. Wehrdienstleistende ab 18 Jahre	11,50 € / Monat	138,00 € / Jahr
aktive Ruhegehaltsempfänger	12,60 € / Monat	151,20 € / Jahr

Bis zum 12. Jahr werden keine Beiträge erhoben. Als Jugendliche gelten Personen vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Beitrag automatisch für aktive Mitgliedschaft abgebucht. Aktive Schüler ab dem 18. Lebensjahr, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende müssen entsprechende Nachweise bei Beginn und dann jährlich bis zum 01.01. vorlegen, um den begünstigten Aktivbeitrag weiter zu erhalten.

Familien-Beitrag: Bei einem Erwachsenen, der den „Aktivbeitrag“ zahlt, wird für die anderen Familienmitglieder nur der Grundbeitrag (Passiv) berechnet.

Stichtag für die Beitragsberechnung ist das Geburtsdatum (ab dem folgenden Monat wird dann der entsprechende Beitrag fällig).

§ 2

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für Volljährige 25,- EURO.

Jugendliche (nach § 1) sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 3

Änderungen in der Mitgliedsform (nach § 1) sind dem Verein (Vorsitzender oder Kassier) rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen. Mündliche Absprachen gelten als nicht wirksam.

§ 4

Die Vorstandschaft kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

§ 5

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Umlage in Betracht kommen. Den Zeitpunkt der Zahlung sowie deren Höhe bestimmt ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 6

Sollte der Jahresbeitrag nach dem 30. Juni jeden Jahres trotz Mahnung noch nicht gezahlt sein, wird automatisch ein Mahnverfahren durch einen Rechtsanwalt beim Amtsgericht Coburg durchgeführt. Die anfallenden Kosten trägt hierfür das säumige Mitglied.

§ 7

Neumitglieder müssen ausschließlich am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge können auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich im Beitragseinzugsverfahren abgebucht werden. Anträge sind an die in § 3 genannten Funktionsträger zu stellen. Nicht erfolgte Beitragszahlungen werden im Sinne des § 6 verfolgt. Die Mitgliedsbeiträge werden im Voraus abgebucht.

§ 9

Diese 5. Änderung der Beitragsordnung wird nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2007 wirksam.

§ 10

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Alle vorhergehenden Beschlüsse werden dadurch ungültig.